

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTHEIL: ALTONA - ALTSTADT ORTSTEIL: 205, 206
PLANBEZIRK: HOLSTENSTRASSE - NORDERREIHE - KONRADSTRASSE - GÄHLERSTRASSE

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

- Bebauung
- Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- M Mischgebiet
- G Geschäftsbereich
- J Industriegebiet
- (J) besonderes Industriegebiet
- S Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- St Flächen f. Einstellplätze
- GaK Flächen für Garagen im Keller
- GaE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie

Leitungen:

- Zu erhaltende Siete außerhalb der Straßenflächen



Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den

Baubehörde

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 25, SchulstraÙe 2
Tel. 3419 08

Festgestellt durch Gesetz vom 9. JULI 1958
(GVBl. 1958, Seite 236)
In Kraft getreten am 17. Juli 1958

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
25. JULI 1958
Hamburg, den
Techn. Inspektor

Zugestimmt
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 192

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt

Planbezirk Holstenstraße - Norderreihe - Konradstraße Gähler-
straße

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

15. JULI 1958

Hamburg, den

Haus

Technischer Inspektor

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zwei- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G);
- 1.2 drei-, vier-, zwölf- und dreizehngeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g, W12g, W13g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 keller- und erdgeschossige Garagen (GaK, GeE) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die im Durchführungsplan ausgewiesene zwölf- und dreizehngeschossige Wohnhausbebauung finden die Vorschriften des § 13 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.31 höchstens 35,0 m für die zwölfgeschossige und höchstens 38,0 m für die dreizehngeschossige Wohnhausbebauung (W12g, W13g);
 - 2.32 höchstens 4,5 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet einschl. der Fläche über der kellergeschossigen Garage sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Soweit der Durchführungsplan die Erhaltung von Stelen in aufzuhebenden Straßenflächen vorsieht, sind Dienstbarkeiten zu begründen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Bundeslandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

